

5867a. Universitätsgesetz (UniG) (Änderung vom; Eigentümerstrategie)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. April 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Anträge Kommission Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	---	---

Universitätsgesetz (UniG)

**(Änderung vom ...;
Eigentümerstrategie)**

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den
Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022,
beschliesst:*

*Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die
Anträge des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022 und der
Kommission für Bildung und
Kultur vom 9. April 2024,
beschliesst:*

Minderheit *Carmen Marty Fässler, Sibylle Jüttner, Qëndresa Sadriu-Hoxha*

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, innerhalb der Eigentümerstrategie klare Governance-Strukturen für die Universität Zürich zu schaffen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. April 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Anträge Kommission Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	--	--	--

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

§ 25. ¹ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Abs. 1 unverändert.

² Ihm obliegen:

1. Beschluss über das Globalbudget sowie Bewilligung der weiteren Staatsleistungen,
2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts,
3. Genehmigung der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate,
4. Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Universitätsrates.

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 unverändert.

Ziff. 3 unverändert.

4. Genehmigung der Eigentümerstrategie,

5. Kenntnisnahme des jährlichen Berichts über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022****Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. April 2024**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten Anträge Kommission**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Regierungsrat

§ 26. ¹ Dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Universität.

Abs. 1 unverändert.

² Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

² Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des Globalbudgets sowie Antragstellung zu den weiteren Staatsleistungen,

Ziff. 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts,

Ziff. 2 unverändert.

3. Abschluss der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate,

Ziff. 3 unverändert.

4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates sowie Festlegung der Entschädigung.

4. Festlegung der Eigentümerstrategie mit Vorgaben insbesondere betreffend

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. April 2024**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten Anträge Kommission

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 26 Abs.2 Ziff. 4

- a. wissenschaftliche Leistungen,
- b. universitäre Medizin und
Zusammenarbeit mit den
Trägerschaften gemäss § 6,
- c. Personalpolitik,
- d. Anstaltsorganisation,
- e. Infrastruktur einschliesslich
Liegenschaften,
- f. Finanzen,
- g. Risikomanagement,
- h. Berichterstattung und Infor-
mation.

h. ...
....,

i. Zusammenarbeit mit anderen
Hochschulen,

Minderheit Karin Fehr Thoma,
Urs Glättli, Sibylle Jüttner,
Livia Knüsel, Nadia Koch,
Carmen Marty Fässler,
Qëndresa Sadriu-Hoxha

- a. Leistungen in Lehre, For-
schung, Weiterbildung und
Dienstleistungen,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. April 2024 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Anträge Kommission Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		§ 26 Abs.2 Ziff. 4	Minderheit Rochus Burtscher, Tobias Infortuna, Ursula Junker, Roger Schmidinger, Kathrin Wydler
		j. Nachhaltigkeit.	lit. j streichen.
	³ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:		
1. Erlass der Verordnung über die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich,	Ziff. 1 unverändert.		
2. Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements,	Ziff. 2 unverändert.		
	[Ziff. 3 «Wahl des Universitätsrates» (unverändert) wurde mit KRB vom 13. Juni 2022 auf den 1. Januar 2023 aufgehoben, KR-Nr. 213/2019. Nachfolgende Nummerierung angepasst.]		
3. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.	Ziff. 3 unverändert.		
	4. Beschluss des jährlichen Berichts über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,		
	5. Überprüfung der Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre.		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 5. Oktober 2022****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 9. April 2024**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten Anträge Kommission**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Funktion und Aufgaben

§ 29. ¹ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

Abs. 1 unverändert.

² Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen,

Ziff. 1 unverändert.

2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements,

Ziff. 2 unverändert.

3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,

Ziff. 3 unverändert.

4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts.

Ziff. 4 unverändert.

5. Verabschiedung des jährlichen Berichts über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

³ Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

Abs. 5 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022****Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. April 2024**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten Anträge Kommission**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 29 Abs.5

1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, insbesondere der Rahmenverordnungen über die Habilitation⁶ und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung,
2. Genehmigung des Leitbilds der Universität,
3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans,
4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität,
5. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten,
6. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin,
7. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren,

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022****Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. April 2024**

Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten Anträge Kommission

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes ver-
merkt.

§ 29 Abs.5

8. Ernennung, Beförderung und Entlassung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,
9. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität,
10. Genehmigung von Kompetenzzentren,
11. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen,
12. Wahl der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen,
13. Festlegung der Kontrakte.

⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 9, 11 und 13 die Regelung gemäss § 6.

Abs. 6 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Oktober 2022****Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur
vom 9. April 2024**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.**Minderheiten Anträge Kommission**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 178/2018 betreffend Eigentümerstrategie für die Universität Zürich erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Karin Fehr Thoma, Uster (Präsidentin); Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Urs Glättli, Winterthur; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Tobias Infortuna, Egg; Alexander Jäger, Zürich; Sibylle Jüttner, Andelfingen; Ursula Junker, Mettmenstetten; Nadia Koch, Rümlang; Livia Knüsel, Schlieren; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Qëndresa Sadriu-Hoxha, Meilen; Roger Schmidinger, Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Franziska Gasser.